

Anlage Preisblatt ovagTrend

Das im Tarif ovagTrend vom Kunden zu zahlende Entgelt ist abhängig von der Entwicklung des Terminmarktes. Es setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis.

WICHTIGER HINWEIS:

Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis für den jeweiligen Liefermonat lässt sich erst nach Veröffentlichung der für die Preisbildung heranzuziehenden Börsennotierungen nach Ziffer 1. 3 bestimmen. Der in der Tabelle angegebenen Arbeitspreis entspricht demnach nicht dem zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung geltenden Arbeitspreis.

Der monatlich wechselnde Netto-Arbeitspreis errechnet sich nachfolgender Preisformel:

Verbrauchsabhängiger Netto-Arbeitspreis:

$$0,75458 \times \text{Base ct/kWh} + 0,24542 \times \text{Peak ct/kWh} + 15,13 \text{ ct/kWh}$$

Indikativ teilen wir die aktuellen Preise in der folgenden Tabelle mit:

	Strompreis für den Monat April 2024 (bei einem Verbrauch bis 100.000 kWh/Jahr ¹)		
	Netto-Preise	Netto Preise inkl. Stromsteuer ²	Brutto Preise inkl. Umsatzsteuer ³
Arbeitspreis	20,98 ct/kWh	23,03 ct/kWh	27,41 ct/kWh
Grundpreis	12,85 €/Monat		15,29 €/Monat

Die Jahreskosten der Stromlieferung berechnen sich durch Multiplikation der monatlich wechselnden Brutto-Arbeitspreise mit dem Verbrauch in kWh, hinzu kommt der jährliche Grundpreis brutto. Der jährliche Grundpreis bezieht sich auf 365 Tage. Der Abrechnungszeitraum kann hiervon abweichen und ist in der jeweiligen Rechnung angegeben.

1. Preise und Preisbestandteile

- Über den verbrauchsunabhängigen Grundpreis werden die Kosten des Messstellenbetriebes (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), die verbrauchsunabhängigen Netzkosten (Grund- und Abrechnungspreis) sowie die verbrauchsunabhängigen Vertriebskosten (Abrechnung, Verwaltungskosten) abgerechnet. Der monatliche Grundpreis bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses).
- Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis setzt sich zusammen aus den variablen, sich monatlich automatisch anhand der Entwicklung des Strom-Terminmarkts ändernden Strombeschaffungskosten und einer für die Dauer des Vertrags unveränderlichen Kostenpauschale.
- In dem variablen Bestandteil des Arbeitspreises sind ausschließlich die Strombeschaffungskosten am Strom-Terminmarkt ohne Dienstleistungsentgelt enthalten. Maßgeblich sind die Monatsprodukte „German Power Futures“ Base und Peak der Leipziger Energiebörse (European Energy Exchange AG – EEX) in der in der obigen Formel ausgewiesenen Gewichtung. Für die Preisberechnung werden monatlich die veröffentlichten Abrechnungspreise („Settlement Prices“) herangezogen, die für den 8. Handelstag vor dem ersten Kalendertag des jeweiligen Liefermonats veröffentlicht werden (beispielsweise: Arbeitspreis Februar 2024 wird ermittelt auf Grundlage der Settlement-Preise für Base und Peak für den Monat Februar vom 22.01.2024). Der Lieferant veröffentlicht auf seiner Website www.ovag.de/Trend in den FAQ eine Liste der Handelstage, deren Börsennotierung für den jeweils kommenden Monat für die Preisbildung herangezogen werden. Bei der Gewichtung der Base- und Peak-Anteile wird das für den Tarif hinterlegte Verbrauchsprofil herangezogen. Die Abrechnungspreise am Strom-Terminmarkt werden in €/MWh ausgewiesen und werden zur Arbeitspreisberechnung in ct/kWh umgerechnet (dividiert durch 10). Dieser variable Preisbestandteil wird monatlich neu berechnet und automatisch unter Anwendung der obigen Preisformel angepasst.

¹ Als Jahresstromverbrauch (kWh/Jahr) gilt der Verbrauch des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, hochgerechnet auf 365 Tage.

² Die Stromsteuer beträgt aktuell 2,05 ct/kWh

³ Die Umsatzsteuer beträgt aktuell 19%.

- 1.4 Der Lieferant informiert den Kunden auf seiner Website www.ovag.de/Trend nach Veröffentlichung der zur Preisbestimmung heranzuziehenden Börsennotierungen, spätestens bis zum Beginn des Liefermonats über die Höhe des für den kommenden Liefermonat geltenden Arbeitspreises. Dort stellt der Lieferant auch eine Verlinkung zu der Veröffentlichung der zur Preisermittlung relevanten Börsennotierungen zur Verfügung. Über diese Verlinkung kann der Kunde die Börsennotierungen der letzten sechs Wochen auf der Website der EEX einsehen.
- 1.5 In der für die Laufzeit des Vertrages konstanten Kostenpauschale des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises sind folgende Kosten enthalten: Ausgleichsenergie (wegen Abweichungen des tatsächlichen Verbrauchs von dem der Belieferung des Kunden zu Grunde liegenden Standardlastprofil), Beschaffungsdienstleistungen, Vertriebskosten, verbrauchsabhängiges, an den Netzbetreiber abzuführendes Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.d. § 12 EnFG die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Diese pauschal berechneten Kosten werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses).
- 1.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 1.5 und 1.7 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 1.7 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 1.1 und 1.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).
- 1.8 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe des variablen Arbeitspreises sowie der weiteren nach dieser Ziffer 1 zu zahlenden Preisbestandteile auf Anfrage mit. Die monatlich variablen Arbeitspreise werden gemäß Ziffer 2.3 dieses Preisblattes in jeder Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 1.9 Informationen über die aktuellen Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800 0123535 oder im Internet unter www.ovag.de
- 1.10 Ziffer 6 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OVAG zum Stromlieferungsvertrag findet keine Anwendung.

2. Messung

Ziffer 3.1, 3.3 und 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag (AGB) werden durch nachfolgende Regelung ergänzt:

- 2.1 Eine abrechnungsbedingte Ablesung der Menge der gelieferten Energie nach Ziffer 3.1 der AGB erfolgt zum Ende der Vertragslaufzeit, in der Regel zum 31.12. eines Kalenderjahres.
- 2.2 Aufgrund des variablen, monatlich neu zu bestimmenden Arbeitspreises wird in der Abrechnung nach Ziffer 3.4 der AGB für jeden Kalendermonat ein neu zu ermittelnder Arbeitspreis ausgewiesen. Der Kunde hat ergänzend zur Ablesung nach Ziffer 3.1 der AGB das Recht, dem Lieferanten monatlich den Zählerstand zum Ende des Liefermonats innerhalb von zehn Werktagen durch Selbstablesung erhobene Ablesewerte zu übermitteln. Zur Übermittlung der monatlichen Ablesewerte wird die OVAG dem Kunden rechtzeitig vor Ende eines Kalendermonats per E-Mail einen Link übermitteln, mit Hilfe dessen eine Zählerstandmeldung erfolgen kann. Alternativ kann der Kunde den monatlichen Zählerstand über das Kundenportal der OVAG www.ovag.de melden. Hat der Kunde dem Lieferanten nach Satz 2 keine bzw. nicht für jeden Kalendermonat die Ablesewerte übermittelt, so legt der Lieferant bei der Verbrauchsabrechnung für die Verteilung des Verbrauchs in der Abrechnungsperiode das für den Tarif anhand des Kundenprofils zugeordnete Standardlastprofil zu Grunde.
- 2.3 Die Höhe der Abschlagszahlung wird von dem Lieferanten einmalig nach Vertragsschluss bestimmt und nicht an den sich monatlich verändernden Arbeitspreis angepasst. Der Kunde ist berechtigt, entsprechend der Änderung des Arbeitspreises eine angemessene Anpassung des Abschlages für die noch ausstehenden Liefermonate zu verlangen.